

COVID-19-Newsletter des Gesundheitsamtes Region Kassel

Ausgabe 28.04.2022

Inhalt:

Lage

Änderung der Hessischen CoBaSchuV, Stand: 29.04.2022

Guten Tag,

Lage

Hospitalisierungsinzidenz Hessen: **4,96** pro 100.000 Einwohner*innen

Intensivbettenbelegung Covid-19 Hessen: insgesamt **135**,

davon **17** im Versorgungsgebiet (VG) Kassel

davon **10** in Stadt und Landkreis (Region) Kassel

In der Stadt Kassel gab es **995,3 Fälle** in den letzten 7 Tagen pro 100.000 Einwohner*innen.

Im Landkreis Kassel gab es **1.078,4 Fälle** in den letzten 7 Tagen pro 100.000 Einwohner*innen.

Änderung der Hessischen CoBaSchuV, Stand: 29.04.2022

Am Freitag, dem 29.04.2022, tritt die neue Hessische Coronavirus-

Basisschutzmaßnahmenverordnung (CoBaSchuV) in Kraft und ist gültig bis zum 26.05.2022.

Die CoBaSchuV regelt weiterhin die nach § 28a Abs. 7 IfSG möglichen, sogenannten „Basisschutzmaßnahmen“, insbesondere Masken- und Testpflichten in vulnerablen Einrichtungen.

Einzigste Ausnahme ist, dass die Testpflicht in den Schulen erst ab dem 01.05.2022 und nicht schon ab Freitag, dem 29.04.2022, aufgehoben wird (§ 3 Abs. 2: im schulischen Präsenzunterricht waren 3 Testungen pro Woche vorgeschrieben).

Die wesentliche Änderung lautet wie folgt:

- Die **Isolationsdauer beträgt ab sofort 5 Tage für alle.**

Unverändert bleibt: Start der Isolation ist weiterhin der Tag nach der Feststellung über einen positiven Test auf SARS-CoV-2, ein Antigenschnelltest muss weiterhin über einen Nukleinsäuretest bestätigt werden.

Die Isolation kann am 6. Tag ohne eine erneute Testung verlassen werden.

Beachte: Falls Krankheitssymptome für Covid-19 aufgetreten sind, soll die Isolation eigenverantwortlich fortgesetzt werden, bis für mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit vorliegt (CoBaSchuV § 4 Abs. 1).

Neu hinzugekommen ist Folgendes für Personal in vulnerablen Einrichtungen:

CoBaSchuV § 4 Abs. 3

Von Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 erfasste Personen (Nachweis einer Infektion, die mittels PCR- oder Antigentest nachgewiesen ist) dürfen in einer Einrichtung nach IfSG § 23 Abs. 3 Satz 1 sowie IfSG § 36 Abs. 1 Nr. 2 und 7 eine berufliche Tätigkeit mit Kontakt zu Patientinnen oder Patienten oder zu pflegenden Personen erst dann wiederaufnehmen, wenn dem zuständigen Gesundheitsamt ein Nukleinsäurenachweis oder ein Testnachweis im Sinne des § 22a Abs. 3 Nr. 3 IfSG, der von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 der Coronavirus-Testverordnung (CoronaTestV) vorgenommen oder vor Ort überwacht worden ist, vorgelegt wird, dass keine übertragungsrelevante Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus mehr vorliegt (negatives Testergebnis oder CT-Wert > 30).

Die Testung darf frühestens am 5. Tag der Isolation erfolgen.

Zur Erläuterung hier die Auflistung der enthaltenen Einrichtungen:

- Krankenhäuser,
- Einrichtungen für ambulantes Operieren,
- Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,
- Dialyseeinrichtungen,
- Tageskliniken,
- Entbindungseinrichtungen,
- Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit den sechs eben genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
- Arztpraxen, Zahnarztpraxen,
- Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
- Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden,
- ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen, und
- Rettungsdienste
- alle anderen, außer den eben aufgeführten voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen,
- alle anderen, außer den eben aufgeführten ambulanten Pflegediensten und Unternehmen, die vergleichbare Dienstleistungen anbieten; Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne von § 45a Abs. 1 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zählen nicht zu den Dienstleistungen, die mit Angeboten in Einrichtungen nach Nummer 2 vergleichbar sind

Aufgehoben ist Folgendes:

Es gibt keine Quarantäne mehr für Kontaktpersonen (KP), was sowohl Haushalts-KP (CoBaSchuV § 4 Abs. 2), als auch andere KP (CoBaSchuV § 5) betrifft.

Zudem weggefallen ist die selbstständige Meldepflicht der infizierten Person an das zuständige Gesundheitsamt (CoBaSchuV § 4 Abs. 5)

Nachzulesen ist die aktuelle Coronavirus-Basischutzmaßnahmenverordnung (CoBaSchu), gültig ab dem 29.04.22, unter folgendem Link:

<https://www.hessen.de/sites/hessen.hessen.de/files/2022-04/LF%20CoBaSchuV%20%2001%20%28Stand%2029.04.22%29.pdf>

*Human beings can do amazing things when they know their reasons "why".
(Joseph McClendon, 1953, US-amerikanischer Autor, Trainer, Leistungsspezialist, Motivationsredner, Philanthrop und Humanist)*

Freundliche Grüße,
Gesundheitsamt Region Kassel